

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 6/2001
 (54. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 29. Juni 2001

I N H A L T**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

Fachbereiche

Ordnung für Studium und Prüfung im gemeinsamen englischsprachigen Masterstudiengang "Polymer Science" der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität Potsdam.....	79
Außer Kraft Setzung von Ausführungsbestimmungen zu Promotionsordnungen am Fachbereich Umwelt und Gesellschaft (FB 7) der Technischen Universität Berlin	86
Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung für den Aufbau- und Kontaktstudiengang Weiterbildungsmanagement vom 30. März 2001.	86
Verlängerung der Geltungsdauer der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13 und 14 der Technischen Universität Berlin vom 12. April 2001.	86
Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung, Stipendien- und Zulassungsordnung für das Graduiertenkolleg „Polymerwerkstoffe“ des Fachbereichs Verfahrenstechnik, Umwelttechnik, Werkstoffwissenschaften (FB 6) der Technischen Universität Berlin vom 12. April 2001	86
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das Grund- und Hauptstudium des Studienganges Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Produktionstechnik (FB 11) der Technischen Universität Berlin vom 12. April 2001.....	86
Studienordnung für das Magisterstudium Erziehungswissenschaft am Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften (FB 2) der Technischen Universität Berlin vom 17. Mai 2000.	86

II. Bekanntmachungen

Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien.....	91
Verleihung von Ehrenwürden.....	96
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin.....	96
Wahl des Präsidenten, des Ersten und Zweiten Vizepräsidenten der Technischen Universität Berlin.....	96
Berichtigung.....	96

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fachbereiche

Ordnung für Studium und Prüfung im gemeinsamen englischsprachigen Masterstudiengang "Polymer Science" der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität Potsdam

Präambel

Aufgrund von § 74 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 74) und § 91 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. II S. 173) hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Berlin und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam die folgende "Ordnung für Studium und Prüfung im gemeinsamen englischsprachigen Masterstudiengang Polymer Science" am 17. Mai 1999⁹⁾ erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Ziel des Studiums, Mastergrad
- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Prüfungsausschuß
- § 5 - Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 - Benotung, Maluspunkte
- § 7 - Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluß
- § 8 - Masterarbeit
- § 9 - Zeugnis und Urkunde
- § 10 - Weitere Vorschriften
- § 11 - Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen, Inhalt, Aufbau und Abschluß des gemeinsamen englischsprachigen Masterstudienganges Polymer Science an den beteiligten Hochschulen als Reformmodell.

§ 2 - Ziel des Studiums, Mastergrad

(1) Aufbauend auf einer vorhergehenden Grundausbildung in Chemie, Physik oder einem einschlägigen Fach der Ingenieurwissenschaften sollen durch den Masterstudiengang die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in

Polymer Science in englischer Sprache vermittelt werden. Es soll die Fähigkeit erworben werden, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden, Ergebnisse zu interpretieren und zu kommunizieren.

(2) Der Studienabschluß wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.

(3) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluß wird der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Immatrikulation ist ein qualifizierter Hochschulabschluß mit dem Grad Bachelor of Science, der erwarten läßt, daß das Studium erfolgreich durchgeführt werden kann. Außerdem sind ausreichende Englischkenntnisse nachzuweisen, in der Regel durch ein entsprechendes Testergebnis (TOEFL mindestens 550 Punkte) oder gleichwertige Kenntnisse.

(2) Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur befristet für zwei Semester. Sie wird mit der Maßgabe versehen, durch erfolgreiche Teilnahme an den im Masterstudiengang vorgesehenen Kursen (mindestens 10 cr pro Quartal) die erforderliche Qualifikation nachzuweisen. Während der befristeten Immatrikulation können jederzeit Auflagen erteilt werden, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die für den Masterstudiengang notwendig sind. Die Befristung kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses um jeweils zwei Semester verlängert werden. Die Befristung wird aufgehoben, sobald die fachliche Qualifikation gemäß Satz 2 und 3 nachgewiesen ist.

§ 4 - Prüfungsausschuß

(1) Die Gemeinsame Kommission setzt einen aus allen beteiligten Universitäten zusammengesetzten Prüfungsausschuß ein, bestehend aus drei Professoren/Professorinnen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden dieses Studienganges. Dieser ist zuständig für:

- die Feststellung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 3,
- die Information und Beratung der Studieninteressenten und Studierenden,
- die Studienorganisation einschließlich der Betreuung der Studierenden durch Mentoren,
- die Organisation der Prüfungen.

Die Gemeinsame Kommission kann diese Aufgaben auch selbst wahrnehmen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden von den prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt.

(3) Die Gemeinsame Kommission legt auf Vorschlag der jeweils für ein Lehrangebot verantwortlichen Hochschullehrer in Abstimmung mit den für das Lehrangebot mitverantwortlichen Fachbereichen die Leistungspunkte fest, die aufgrund von Studien- bzw. Prüfungsleistungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen

⁹⁾ Die Ordnung wurde am 21. Dezember 2000 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2004 sowie am 13. August 1999 durch den Rektor der Universität Potsdam bestätigt.

bzw. in einer fachlich aufeinander bezogenen Folge von Lehrveranstaltungen erreichbar sind. Die Zuordnung orientiert sich am European Credit Transfer System (ECTS).

§ 5 - Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Studienabschluß ist in der Regel nach vier Semestern zu erreichen (Regelstudienzeit). Er schließt die Anfertigung der Masterarbeit von maximal 6 Monaten (Polymerchemie, Ingenieurwissenschaften) bzw. 9 Monaten (Polymerphysik) im 3. und 4. Semester ein.

(2) Prüfungsleistungen können in englischer oder deutscher Sprache erbracht werden. Zur Feststellung des Studienabschlusses werden Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudienganges gemäß § 7 mit Leistungspunkten benotet. Die für eine Studien- und Prüfungsleistung vorgesehene Zahl von Leistungspunkten wird auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note "E = ausreichend" erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika berücksichtigt.

(3) Von den insgesamt geforderten 120 Leistungspunkten (cr) sind je 15 cr aus jedem der vier Schwerpunktbereiche

1. Polymer Synthesis
2. Polymer Physics
3. Polymer Technology and Processing
4. Polymer Properties and Colloids

des 1. und 2. Semesters nachzuweisen (Gegenstandskatalog s. Anhang). Im 3. und 4. Semester sind mit Forschungspraktika und begleitenden Lehrveranstaltungen (Block A) sowie der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung (Block B) insgesamt weitere 60 cr nachzuweisen und zwar:

bei chemischer und ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung: Block A und Block B je 30 cr

bei physikalischer Ausrichtung: 15 cr (Block A) und 45 cr (Block B)

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang gemäß § 3 verwendet worden sind, werden im Masterstudiengang nicht erneut angerechnet.

§ 6 - Benotung, Maluspunkte

(1) Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für die eine Studien- und Prüfungsleistung bescheinigt werden sollen, ist eine Anmeldung erforderlich. Der/Die Dozent/in setzt die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über vorgenommene Anmeldungen in Kenntnis. Änderungen müssen von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Stellungnahme der Mentorin/des Mentors genehmigt werden.

(2) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung für die dazugehörige Prüfung.

(3) Die Prüfung zu einer Lehrveranstaltung muß mit etwaiger Wiederholung bis zum Vorlesungsbeginn des kommenden Semesters erfolgen. Die Terminabsprache erfolgt im Benehmen mit den Studierenden.

(4) Zur Benotung einer Studien- und Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden

A = ausgezeichnet (excellent)	= 1,0 oder 1,3
B = sehr gut (very good)	= 1,7 oder 2,0
C = gut (good)	= 2,3 oder 2,7
D = befriedigend (satisfactory)	= 3,0 oder 3,3
E = ausreichend (sufficient)	= 3,7 oder 4,0
F = nicht ausreichend (fail)	= 5,0

(5) Die Bewertung "F = nicht ausreichend (fail)" einer Studien- und Prüfungsleistung sowie Versäumnis/Nichteinhaltung eines festgelegten Termins und Rücktritt ohne triftigen Grund werden durch die jeweilige Lehrkraft dem/der Studierenden sowie dem Prüfungsausschuß und dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission mitgeteilt. Wird die Prüfung im Wiederholungsfall nicht bestanden oder wird an der Prüfung wiederholt nicht teilgenommen, wird sie mit einem Maluspunkt bewertet.

§ 7 - Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluß

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluß erfolgt im Regelfall nach erfolgreichem Abschluß des 2. Semesters beim Prüfungsausschuß. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen.

- a) Nachweis der Studienberechtigung bzw. des abschließenden Schulzeugnisses, sowie des/der früheren Hochschulabschlusses/Hochschulabschlüsse,
- b) Nachweis der Zulassung und Immatrikulation für den Masterstudiengang Polymer Science an einer der beteiligten Hochschulen,
- c) Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen mit mindestens 60 Leistungspunkten für das erste Studienjahr nach § 5 Absatz 3,
- d) der Vorschlag für das Thema einer Masterarbeit mit Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers/der Betreuerin.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluß. Er kann zulassen, daß einzelne Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1c bis zum Abschluß der Masterarbeit nachgereicht werden. Er legt Thema und die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit von sechs bzw. neun Monaten gemäß § 5 Absatz 1 fest.

§ 8 - Masterarbeit

(1) Die in englischer oder auf Wunsch des Studierenden in deutscher Sprache zu verfassende Masterarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist ein Problem der Polymerwissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum fachkompetent zu bearbeiten. Der Mentor/die Mentorin hat die Pflicht, den Kandidaten/die Kandidatin bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann in begründeten Fällen nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Mentor/der Mentorin die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Masterarbeit wird in einer ca. einstündigen mündlichen Disputation vor dem Betreuer und mindestens einem/einer weiteren vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer/in aus einer der vier beteiligten Universitäten verteidigt. Die Disputation beginnt mit einer etwa 15 minütigen Vorstellung der Arbeit durch den Kandidaten/die Kandidatin. Ihr folgt eine etwa 45 minütige Diskussion und Befragung über Themen im weiteren Umfeld der Arbeit. Die Disputation ist öffentlich, sofern der Kandidat/die Kandidatin dem nicht widerspricht.

(5) Nach Abschluß der Disputation legen der Mentor/die Mentorin der Arbeit und der/die weitere zur Bewertung bestellte Prüfer/Prüferin die Note für die Masterarbeit gemäß § 6 fest. Dabei soll die schriftliche Leistung mit dem doppeltem Gewicht in die Bewertung eingehen wie die mündliche Leistung. Soweit sich Betreuer/in und weitere Prüfer/in nicht auf eine gemeinsame Note verständigen können, wird das arithmetische Mittel der von beiden jeweils einzeln festgesetzten Note gemäß Satz 1 festgelegt.

§ 9 - Zeugnis und Urkunde

(1) Der Studienabschluß ist erreicht, wenn die nach § 5 Absatz 3 aus dem im Anhang befindlichen Gegenstandskatalog geforderten Leistungspunkte nachgewiesen sind und die Zahl von insgesamt 3 Maluspunkten nicht überschritten worden ist.

Zur Ermittlung der Note des Studienabschlusses werden die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen zunächst mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Gesamtzahl der jeweils einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

(2) Bei der Ermittlung der Noten gemäß Absatz 2 wird bei dem Notenwert nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Noten für den jeweiligen Bereich und die Gesamtnote auf dem Zeugnis lauten:

Bei einem Notenwert bis 1,3	= ausgezeichnet (excellent)	= A
bei einem Notenwert über 1,3 bis 3,0	= sehr gut (very good)	= B
bei einem Notenwert über 2,0 bis 2,7	= gut (good)	= C
bei einem Notenwert über 2,7 bis 3,5	= befriedigend (satisfactory)	= D
bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend (sufficient)	= E

(3) Es werden ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Science (M.Sc.) ausgefertigt. Zeugnis und Urkunde werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Vorsitzenden der GK unterzeichnet sowie mit den Siegeln der beteiligten Universitäten versehen. Zeugnis und Urkunde sind deutsch- und englischsprachig (siehe Muster).

§ 10 - Weitere Vorschriften

Mit der Immatrikulation an einer der beteiligten Hochschulen gelten für den/die Studierende/n die jeweiligen Bestimmungen dieser Hochschule bzw. des jeweiligen Bereichs ergänzend zu dieser Ordnung.

§ 11 - Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Die Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der vier beteiligten Universitäten in Kraft.

Curriculum Master Course "Polymer Science"

1. Semester

1. Quarter "Polymer Chemistry/Synthesis" at FU

VL	Introduction to Macromolecular Chemistry	2 cr
	Definitions, types of polyreactions, comparison chain and step-growth, constitution of polymers, homo- and copolymers, networks, configuration and conformation of polymers, contour length, coil formation, mobility in polymers, glass temperature, rubber elasticity, molecular weight distribution, energetics of polyreactions, examples for polyreactions (polyadditions, polycondensations, polymerizations)	
VL	Basic Polymer Synthesis	3 cr
	A. Chain-growth Polymerizations anionic, cationic, Ziegler/Natta, ROMP, radical. This involves living methods, mechanistic details, recent developments and important examples.	
	B. Step-growth Polymerizations divided into those which proceed with CC- und CO- and CN-bond formation: Suzuki, Heck, ADMET, classical polycondensations, mild polycondensations with methods from peptide synthesis, silyl-method etc.	
VL	Selected Topics of Polymer Chemistry	1 cr
UE	Seminar on Basic Polymer Synthesis	1 cr
UE	Lectures/colloquia on Polymer Synthesis	1 cr
PR	Basic Lab on Polymer Synthesis and Characterization	6 cr
	Course in the semester break (topic optional)	1 cr
		<hr/> 15 cr

Abbreviations:

VL = lecture course; UE = seminar or practice; PR = practical laboratory course; IC = integrated course

1. Semester

2. Quarter "Polymer Physics" at the HU

VL	Introduction to Macromolecular Physics	4 cr
	Configuration and conformation of isolated polymer chains, rotational isomeric state model, thermodynamics and statistical mechanics of polymer solutions, scaling theory, single chain dynamics, viscoelasticity, glass transition, phase separation, selfassembly	
VL	Polymer Characterization	3 cr
	Mass spectroscopy, gel permeation chromatography, viscosimetry, spectroscopies (NMR, ESR, infrared, Raman, steady state and time resolved fluorescence, non-linear optics), differential scanning calorimetry and other thermal methods, scattering of light, x-rays & neutrons, microscopies using light, electrons & scanning probes, mechanical testing, molecular modeling	
UE	Seminar on Polymer Physics	1 cr
	Selected topics of current polymer physics	
UE	Seminar on Polymer Characterization	1 cr
	Novel methods for polymer characterization	
PR	Polymer Characterization Laboratory	3 cr
	Optical spectroscopy (Infrared, UV-VIS, fluorescence, Non-linear), Optical-, Electron- & Scanning Probe-Microscopies, X-ray Scattering, Molecular Modeling	
PR	Laboratory on Polymers at Surfaces and Interfaces (during summer break)	3 cr
		<hr/> 15 cr

2. Semester

1. Quarter "Polymer Technology and Processing" at TU

VL	Polymerization Technology: Engineering principles applied to the analysis and design of polymerization processes. Mathematical modeling of polymerization kinetics, mass polymerization, solution polymerization emulsion polymerization, ideal polymerization reactors, heat and mass transfer, reactor dynamics and optimization, mixing effects, up-scaling. Examples of important industrial processes.	2 cr
UE	Seminar on Polymer Technology	1 cr
PR	Laboratory course on Polymerization Technology	3 cr
IC	Polymer Processing Fluid mechanics, definition and measurement of material functions of complex fluids, linear and nonlinear elasticity and viscoelasticity, material functions of important polymer fluids, application of engineering principles to the analysis of polymer processes such as extrusion, roll coating, mixing, etc.	3 cr
VL	Surface Science of Polymers Surface properties of polymers: morphology and surface energies, wetting and dewetting behavior, thin polymer films and coatings; Polymer adsorption and surface anchored polymer layers: structures, slippage, adhesion and adhesives, functionalization of polymer surfaces; Biocompatible polymers: cell adhesion, biofouling	2 cr
UE	Surface Science of Polymers	1 cr
IC	Thermodynamics of Polymer Solutions Vapor pressure of polymer solutions, UCST- and LCST de-mixing, high pressure phase equilibria, Flory-Huggins-Theory, extended lattice models, equations of state, perturbation theory of polymers, phase equilibrium calculation, influence of molecular weight polydispersity	2 cr 1 cr
PR	Lab course on structural and thermal characterization of polymers (during spring break)	1 cr
		15 cr

2. Semester

2. Quarter "Properties of Polymers" at UP

VL	Physical and Engineering Properties	2 cr
	Structure-property relations and predicting polymer properties with examples from mechanical behavior, thermally induced processes, liquid-crystalline phases, electrical insulation and dielectric behavior, electrical conductivity, ferro-, pyro- and piezoelectricity, linear and nonlinear optical behavior, photo- and electro-luminescence including applications in mechanical and electrical engineering, sensor and actuator technology, biomedical and communications devices.	
VL	Colloidal Phenomena	
	Colloidal systems; colloid stability (DLVO theory); colloid formation; self-assembly; charged colloidal systems; colloid applications.	
VL	Biopolymers	1 cr
	Structure, function and properties of naturally occurring polymers such as proteins, polysaccharides, polyesters and DNA; polymer chemistry of biological processes; synthetic biopolymers and derivatives, their fabrication and their applications.	
UE	Seminar on Physical and Engineering Properties	2 cr
UE	Seminar on Colloidal Phenomena	1 cr
UE	Seminar on Biopolymers	1 cr
PR	Electrical and Optical Properties Laboratory	3 cr
	One or two day experiments on dielectric spectroscopy, charging and charge storage, poling and piezo-/pyroelectricity, refraction and birefringence.	
PR	Biopolymer and Colloid Laboratory	3 cr
	Preparation of chitosan, of carboxymethylchitosan, and of chitosan films; gel permeation and mass spectrometry of biopolymers. Formation of emulsions and micro-emulsions; colloidal dispersions; electrokinetic characterization; light scattering; electron microscopy; viscometry.	
	Course in the semester break (topic optional)	1 cr
		15 cr

Außerkräftsetzung von Ausführungsbestimmungen zu Promotionsordnungen am Fachbereich Umwelt und Gesellschaft (FB 7) der Technischen Universität Berlin

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umwelt und Gesellschaft (FB 7) hat mit Beschluss FBR 7/4.2/66.o.S. – 12.7.2000 die folgenden Ausführungsbestimmungen außer Kraft gesetzt:

1. Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für die Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr.phil.) vom 13. Juni 1979, veröffentlicht im AMBL. TU 1979 S. 57.
2. Ausführungsbestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion zum Doktor der Agrarwissenschaften (Dr.sc.agr.) vom 30. September 1981, veröffentlicht im AMBL. TU 1982 S. 14.
3. Ausführungsbestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) vom 9. Februar 1983, veröffentlicht im AMBL. TU 1983, S. 56.
4. Nur nachrichtlich, da nicht im AMBL. TU veröffentlicht:
Ausführungsbestimmungen zum § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Promotion zum Dr.-Ing. in der Fassung vom 1. November 1977 des Fachbereichs 2 (alt) der TU Berlin. Beschluss: FBR 2/11/94.o.14.12.1977.

Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung für den Aufbau- und Kontaktstudiengang Weiterbildungsmanagement

Vom 30. März 2001

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 30. März 2001 die befristet ausgesprochene Bestätigung der Ordnung für den Aufbau- und Kontaktstudiengang Weiterbildungsmanagement vom 2. Mai 1988 (AMBL. TU 1989 S. 129), zuletzt geändert am 2. Dezember 1991 (AMBL. TU 1992 S. 66), bis zum 30. September 2003 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Aufbau- und Kontaktstudiengangs Weiterbildungsmanagement bis zum 30. September 2003 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13 und 14 der Technischen Universität Berlin

Vom 12. April 2001

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 12. April 2001 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13 und 14 vom 9. April 1996 (AMBL. TU S. 31) bis zum 31. März 2004 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung, Stipendien- und Zulassungsordnung für das Graduiertenkolleg „Polymerwerkstoffe“ des Fachbereichs Verfahrenstechnik, Umwelttechnik, Werkstoffwissenschaften (FB 6) der Technischen Universität Berlin

Vom 12. April 2001

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 12. April 2001 die befristet ausgesprochene Bestätigung

für die Ordnung, Stipendien- und Zulassungsordnung für das Graduiertenkolleg „Polymerwerkstoffe“ des Fachbereichs Verfahrenstechnik, Umwelttechnik, Werkstoffwissenschaften (FB 6) der Technischen Universität Berlin vom 17. Mai 1995 (AMBL. TU S. 88, 91, 92) bis zum 31. März 2003 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das Grund- und Hauptstudium des Studiengangs Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Produktionstechnik (FB 11) der Technischen Universität Berlin

Vom 12. April 2001

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 12. April 2001 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung für das Grund- und Hauptstudium des Studienganges Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Produktionstechnik (FB 11) der Technischen Universität Berlin vom 15. Mai 1997 (AMBL. TU S. 197) bis zum 31. März 2002 verlängert.

Studienordnung für das Magisterstudium Erziehungswissenschaft am Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften (FB 2) der Technischen Universität Berlin

Vom 17. Mai 2000

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften hat am 17. Mai 2000 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 728), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 9. Juli 1999 (GVBl. S. 367) die nachfolgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Fächerverbindung und Studienaufbau
- § 3 - Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 - Gliederung des Studiums
- § 5 - Allgemeine Studienziele
- § 6 - Studienfachberatung
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Studiennachweise
- § 9 - Auslandsstudium

Zweiter Teil:

Besondere Vorschriften

Kapitel Erziehungswissenschaft

- § 1 - Hauptfach-/Nebenfachstudium
- § 2 - Profil des erziehungswissenschaftlichen Studiums
- § 3 - Studienfachberatung
- § 4 - Ziele des Grundstudiums
- § 5 - Anforderungen im Grundstudium
- § 6 - Praxisreflexion
- § 7 - Zulassung zur Zwischenprüfung

- § 8 - Ziele des Hauptstudiums
 § 9 - Anforderungen im Hauptstudium
 § 10 - Studiennachweise
 § 11 - Meldung zur Magisterprüfung

Dritter Teil:

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

- § 1 - Inkrafttreten und Übergangsregelung

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung für die Magisterprüfung der Technischen Universität Berlin (Magisterprüfungsordnung – MPO) vom 30. November 1987 Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums am Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften der Technischen Universität Berlin.

Der Teilstudiengang im Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften ist: ¹⁾

§ 2 – Fächerverbindung und Studienaufbau

(1) Das Studium erfolgt in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten Hauptfach und einem zweiten Hauptfach.

(2) Der Teilstudiengang, in dem das erste Hauptfach gewählt wird, ist bei der Immatrikulation anzugeben. Das erste Hauptfach und das zweite Hauptfach bzw. die beiden Nebenfächer sind bei der Rückmeldung zum dritten Semester anzugeben. Die Entscheidung über die Fächerverbindung trifft der Prüfungsausschuß des Teilstudienganges, aus dem der Kandidat das erste Hauptfach gewählt hat, vor dem Beginn des dritten Studiensemesters. Der Prüfungsausschuß hat ebenfalls zu überwachen, dass Fächer, die gemäß Absatz 3 gewählt wurden, in Umfang und Qualität den Anforderungen an Teilstudiengänge entsprechen. Eine Änderung der Fächerverbindung ist auf Antrag möglich.

Teilstudiengänge im Fachbereich Gesellschafts- und Planungswissenschaften (FB 2)

- Soziologie
- Nebenfächer

¹⁾ Verzeichnis der Teilstudiengänge an weiteren Fachbereichen:

- Teilstudiengänge im Fachbereich Kommunikations- und Geschichtswissenschaften (FB 1)
- Deutsche Philologie
 - Geschichte
 - Geschichte der exakten Wissenschaften und der Technik
 - Kommunikationswissenschaft
 - Linguistik
 - Kunstwissenschaft
 - Musikwissenschaft
 - Philosophie

(3) Fach im Teilstudiengang des Fachbereichs Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften ist: ²⁾

Teilstudiengang	Fach
Erziehungswissenschaft	Erziehungswissenschaft

(1) Als Hauptfach kann aus einem Teilstudiengang nur ein Fach gewählt werden.

(2) Die ausschließliche Kombination zu naher Fächer ist nicht möglich; die Einzelheiten regeln die Besonderen Vorschriften für die Teilstudiengänge und die Magisterprüfungsordnung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulässigkeit von Fächerverbindungen.

(3) Das zweite Hauptfach und die Nebenfächer können auch aus Studiengängen oder Teilstudiengängen gewählt werden, die in Absatz 3 nicht genannt sind. Solche Kombinationen bedürfen der Genehmigung durch den für das erste Hauptfach zuständigen Prüfungsausschuß. Es muß sichergestellt sein, dass das gewählte zweite Hauptfach oder die Nebenfächer ordnungsgemäß studiert und dass Abschlussprüfungen durchgeführt werden können.

§ 3 – Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für alle Magisterteilstudiengänge einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (§ 3 Abs. 2 MPO).

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Lehrveranstaltungen für die Hauptfächer im Umfang von jeweils etwa 80 Semesterwochenstunden, für die Nebenfächer im Umfang von jeweils etwa 40 Semesterwochenstunden zu belegen (§ 5 Abs. 5 MPO).

§ 4 – Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

²⁾ Fächer in den Teilstudiengängen des Fachbereichs Kommunikations- und Geschichtswissenschaften sind:

Teilstudiengänge	Fächer
- Deutsche Philologie	Ältere Deutsche Philologie Germanistische Linguistik Neuere Deutsche Philologie Vergleichende Literaturwissenschaft*
- Geschichte	Alte Geschichte Mittelalterliche Geschichte Neuere Geschichte
- Geschichte der exakten Wissenschaften und der Technik	Geschichte der exakten Wissenschaften und der Technik
- Kommunikationswissenschaft	Kommunikationswissenschaft
- Linguistik	Linguistik
- Kunstwissenschaft	Kunstwissenschaft
- Musikwissenschaft	Musikwissenschaft
- Philosophie	Philosophie Romanistische Literaturwissenschaft (Spanisch)* Romanistische Literaturwissenschaft (Italienisch)*

* Nur als Nebenfach wählbar:
Fächer in den Teilstudiengängen des Fachbereichs Gesellschafts- und Planungswissenschaften sind:

Soziologie

§ 5 – Allgemeine Studienziele

Das Magisterstudium dient der Vorbereitung der Studierenden für ihre berufliche Zukunft unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Wissenschaft und der Berufswelt.

Durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten werden die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt.

§ 6 – Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung informiert über die Inhalte und Anforderungen des Teilstudiengangs sowie über die Fächerverbindung. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung über Studiertechniken, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

(2) Zu Beginn des Grundstudiums und vor Beginn des Hauptstudiums ist in jedem Fach die Teilnahme an einer Studienfachberatung obligatorisch. Eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung ist bei den jeweiligen Prüfungsanmeldungen vorzulegen.

§ 7 – Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden, soweit nicht in den Besonderen Vorschriften für die Teilstudiengänge der Studienbeginn zu einem bestimmten Semester festgelegt ist.

§ 8 – Studiennachweise

Es gelten folgende Studiennachweise:

- Testate
- Teilnahmebescheinigungen
- Leistungsnachweise
- Sprachzeugnisse

Das Nähere regeln die Besonderen Vorschriften für die Teilstudiengänge.

§ 9 – Auslandsstudium

Zur Förderung von interkultureller Kompetenz, der Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, interkultureller und internationaler Erziehungswissenschaft und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland, in der Regel nach Abschluß des Grundstudiums, empfohlen. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuß.

Zweiter Teil:

Besondere Vorschriften

Kapitel Erziehungswissenschaft

§ 1 – Hauptfach- und Nebenfachstudium

Erziehungswissenschaft kann als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 2 – Profil des erziehungswissenschaftlichen Studiums

(1) Das Magisterstudium soll den Erwerb von wissenschaftlicher Reflexionsfähigkeit und Handlungskompetenz in unterschiedlichsten Tätigkeitsfeldern mit pädagogischem Bezug ermöglichen. Das Magisterstudium ist durch ein hohes Maß an Individualisierung und durch eine vorwiegend theoretische Orientierung an der Wissenschaftsdisziplin gekennzeichnet. Ein bestimmtes Berufsfeld steht dabei nicht im Vordergrund.

Das das Magisterstudium kennzeichnende persönliche Qualifikationsprofil wird über die Wahl der Fächer und der Studienschwerpunkte durch die Studierenden bestimmt.

(2) Gegenüber anderen Studiengängen mit erziehungswissenschaftlichen Inhalten bietet das Magisterstudium folgende Möglichkeiten:

- Es erlaubt ein individuelles Qualifikationsprofil ohne Ausrichtung auf ein bestimmtes Berufsfeld;
- es erlaubt eine stärker theoretische Orientierung im Studium;
- es erlaubt die wissenschaftliche Reflexion eigener Berufserfahrungen in pädagogisch relevanten Bereichen;
- es erlaubt ein Aufbaustudium mit einem wissenschaftlichen Abschluß.

Außerdem begünstigt es für deutsche wie für ausländische Studierende eine Berufstätigkeit im Ausland, im Unterschied zum Diplomabschluß, der in vielen Staaten unbekannt ist oder nicht als gleichwertiger Abschluß gilt.

(3) Das Magisterstudium erlaubt eine vielfältige Kombination von Erziehungswissenschaft mit zwei Nebenfächern oder einem zweiten Hauptfach. Es ist offen für unterschiedliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen in den Fächern. Aufgrund der Möglichkeit und der Notwendigkeit zu einer individuellen Studiengestaltung wird von den Studierenden ein weitgehend eigenverantwortlich gestaltetes Studium erwartet.

(4) Die Durchlässigkeit zu den Lehramtsstudiengängen ist – besonders im Grundstudium – gegeben.

§ 3 – Studienfachberatung

Die Studienfachberatung gemäß I § 6 ist ein integrierter Teil des Grund- und Hauptstudiums.

§ 4 – Ziele des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Orientierung über

- die theoretischen Grundlagen, Methoden und Bereiche der Erziehungswissenschaft,
- die Bezüge der Erziehungswissenschaft zur Psychologie und Soziologie sowie zu anderen Disziplinen,
- den Zusammenhang von pädagogischer Praxis und wissenschaftlicher Reflexion, die gesellschaftlichen Bedingungen von Erziehung.

(2) Durch alle Veranstaltungen im Grundstudium sollen die Kommunikation und die Kooperation unter den Studierenden gefördert und die Bildung selbständiger Studienarbeitsgruppen unterstützt werden. Dabei kommt den Tutoren eine besondere Bedeutung zu.

§ 5 – Anforderungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt im Hauptfach etwa 40 Semesterwochenstunden, im Nebenfach etwa 20 Semesterwochenstunden (SWS).

Es gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

(2) Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen obligatorisch (Pflichtbereich):

Bereiche:	Hauptfach	Nebenfach
- Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (Einführung)	2-4 SWS	2-4 SWS
- Grundbegriffe und - grundlegende Theorien der Erziehungswissenschaft (Grundbegriffe)	4-8 SWS	etwa 4 SWS
- Methoden der Sozialwissenschaften, einschließlich Erziehungswissenschaft (Methoden)	4-8 SWS	2-4 SWS empfohlen
- Einführungen in psychologische und soziologische Fragestellungen, sofern die Entsprechenden Fächer nicht als Haupt- oder Nebenfach gewählt worden sind.	4- 6 SWS	----

Für die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich sind Tutorien vorgesehen.

(3) Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen aus verschiedenen theoretischen bzw. berufsbezogenen Bereichen der Erziehungswissenschaft im Umfang von 20 – 26 SWS im Hauptfach und von 8-12 SWS im Nebenfach zu besuchen (Wahlbereich).³⁾

(4) Erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie erziehungswissenschaftlich relevante Lehrveranstaltungen aus anderen Disziplinen können in begrenztem Umfang einbezogen werden.

(5) Folgende Teilnahme­scheine sind zu erwerben:

- Im Hauptfach einer Einführung,
- Im Nebenfach einer Einführung und in einer Lehrveranstaltung im Wahlbereich.

(6) Im Hauptfach ist jeweils ein Leistungsnachweis aus folgenden Bereichen zu erwerben:

- Grundbegriffe (§ 5 Abs. 2)
- Methoden (§ 5 Abs. 2)
- Wahlbereich (§ 5 Abs. 3)
- Praxisreflexion (§ 6).

(7) Im Nebenfach ist jeweils ein Leistungsnachweis aus folgenden Bereichen zu erwerben:

- Grundbegriffe (§ 5 Abs. 2)
- Wahlbereich (§ 5 Abs. 3).

³⁾ Dazu gehören z.B. Historische, Systematische und Vergleichende Erziehungswissenschaft, Kleinkind/Vorschulpädagogik, Schulpädagogik/Didaktik, Sozialpädagogik, Berufliche Bildung und Erwachsenenbildung.

§ 6 – Praxisreflexion

(1) Im Hauptfach sind Praxiserfahrungen und deren Reflexion unter erziehungswissenschaftlichen Gesichtspunkten obligatorisch. Der Praxiszugang erfolgt aufgrund eigener Initiative der Studierenden.

(2) Die Praxiserfahrungen können insbesondere durch Praktika, Exkursionen oder Arbeit im pädagogischen Feld, letztere im Umfang von insgesamt etwa zwei Monaten, erworben werden.

(3) Die Vorbereitung auf eine Praxiserfahrung erfolgt in der Regel im Rahmen einer besonderen Lehrveranstaltung (Praxis-Reflexions-Seminar). Die Vorbereitung entfällt, sofern die Arbeit im pädagogischen Feld bereits vor Studienbeginn abgeleistet wurde.

(4) Die Nachbereitung erfolgt durch Anfertigung eines Berichtes – unter erziehungswissenschaftlichen Gesichtspunkten – und durch dessen Erörterung in der Regel im Rahmen eines Praxis-Reflexions-Seminars. Die Vorlage des Berichtes wird auf dem Leistungsnachweis vermerkt.

(5) Für andere Arten der Praxiserfahrung wie Exkursionen oder Praxisprojekte erfolgen Vor- und Nachbereitung in einer jeweils angemessenen Form.

(6) Die Praxisreflexion erfolgt in der Regel im Grundstudium. Sie kann in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ins Hauptstudium verlegt werden.

§ 7 – Zulassung zur Zwischenprüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 17 MPO sind unter anderen beizufügen:

- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung gemäß I § 6,
- die Teilnahmebescheinigungen gemäß § 5 Abs. 5,
- die Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 6 bzw. Absatz 7.

§ 8 – Ziele des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient

- der allgemeinen Erweiterung des Verständnisses der Theorien und Methoden sowie der Bereiche der Erziehungswissenschaft gemäß § 5 Absatz 3 (Fußnote) sowie
- der vertieften Bearbeitung von zwei Profilbereichen im Hauptfach bzw. von einem Profilbereich im Nebenfach.

Folgende Profilbereiche können gewählt werden:

- Kindheit und Jugend in pädagogischen Feldern; Lehr-Lern-Prozesse, auch unter erschwerten Bedingungen; Interkulturelle/Internationale Erziehungswissenschaft; Frauen- und Geschlechterstudien unter besonderer Berücksichtigung von Bildung, Technik und Naturwissenschaften; Lernen und Entwicklung von Organisationen (Erläuterung s. Anhang).

§ 9 – Anforderungen im Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfaßt im Hauptfach etwa 40, im Nebenfach etwa 20 Semesterwochenstunden.

(2) Lehrveranstaltungen, die der vertieften Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen in der Erziehungswissenschaft dienen (Theorienseminare), sind im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu belegen.

(3) Die Profildomänen sind mit mindestens jeweils acht Semesterwochenstunden als Studienschwerpunkte zu studieren. Verbindlich ist im ersten Studienschwerpunkt das profilspezifische Studium von zwei Seminaren, auf die im nächsten Semester ein Hauptseminar sowie daran anschließend ein Forschungscolloquium folgen, im zweiten Schwerpunkt von zwei Seminaren, auf die im nächsten Semester ein Hauptseminar sowie wahlweise ein Forschungscolloquium, Seminar oder Hauptseminar folgen. Wahlweise kann die Teilnahme am Forschungscolloquium durch ein Auslandssemester ersetzt werden.

(4) Erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen können allgemein, erziehungswissenschaftlich relevante Lehrveranstaltungen aus anderen Disziplinen in begrenztem Umfang einbezogen werden. Es wird empfohlen, Bezüge zu den anderen Fächern der Fächerverbindung herzustellen.

(5) Im Hauptfach ist in einem der beiden Profildomänen eine Studienarbeit mit wissenschaftlichem Anspruch anzufertigen. Diese soll aus dem Hauptseminar oder dem Forschungscolloquium hervorgehen. Über Inhalte und Form der Arbeit findet eine Aussprache statt. Über die Anfertigung der Studienarbeit wird ein gesonderter Leistungsnachweis erstellt.

(6) Im Hauptfach sind vier Leistungsnachweise zu erwerben, und zwar

- in einem Theorienseminar,
- in zwei Hauptseminaren, davon mindestens einer in einem der gewählten Profildomänen,
- über die Anfertigung einer Studienarbeit.

(7) Im Nebenfach sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben, und zwar

- in einem Theorienseminar und
- in einem Hauptseminar des gewählten Profildomänen.

§ 10 – Studiennachweise

(1) Teilnahmebescheinigungen bestätigen die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(2) Leistungsnachweise bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. die Anfertigung einer Studienarbeit.

(3) Die Bedingungen für eine erfolgreiche Teilnahme werden von den Lehrenden bekanntgegeben und mit den Teilnehmern zu Beginn einer Lehrveranstaltung beraten.

§ 11 – Meldung zur Magisterprüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 5 MPO sind unter anderem beizufügen:

- Eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung zu Beginn des Hauptstudiums nach I § 6,
- die Leistungsnachweise gemäß § 9 Absatz 6 bzw. Absatz 7,
- der Leistungsnachweis über die Praxisreflexion gemäß § 6 Abs. 4 bzw. Abs. 5.

Dritter Teil:

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 1 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Die Studienordnung für das Magisterstudium Erziehungswissenschaft vom 29. April 1987 tritt am selben Tag außer Kraft. Der Prüfungsausschuß trifft entsprechende Übergangsbestimmungen. Die Bestimmungen des § 32 der Ordnung für die Magisterprüfung der Technischen Universität Berlin (Magisterprüfungsordnung – MPO) vom 30. November 1987 sind entsprechend anzuwenden.⁴⁾

4) § 32 MPO Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studenten, die ein Studium mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) an der Technischen Universität Berlin nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen. Studenten, die vor Inkrafttreten ein solches Studium begonnen haben, können wählen, ob sie nach dieser oder der bisher geltenden Ordnung geprüft werden sollen; in diesem Fall entfällt die Zwischenprüfung, wenn der Student sich bei Inkrafttreten der neuen Magisterprüfungsordnung bereits im dritten Studiensemester befindet.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magisterprüfungsordnung vom 8. Mai 1968 außer Kraft.

II. Bekanntmachungen

Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien

(Prof = Professoren oder Professorinnen, aM = akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, St = Studenten oder Studentinnen, sM = sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, FAK = Fakultät, FAKR = Fakultätsrat, Vors. = Vorsitzender oder Vorsitzende, Stv. = Stellvertreter oder Stellvertreterin, UB = Universitätsbibliothek, ZUV = Zentrale Universitätsverwaltung)

Institute

Durch Kuratoriumsbeschluss vom 21. November 2000 wurden die Institute der bisherigen Fachbereiche in den mit Wirkung ab 1. April 2001 gebildeten Fakultäten neu gegliedert.

Fakultät 1 - Geisteswissenschaften

0130 - Institut für Philosophie, Wissenschaftstheorie, Wissenschafts- und Technikgeschichte

- Philosophie (Abel)
- Philosophie (Poser)
- Geschichte der exakten Wissenschaften und der Technik (Schütt)
- Technikgeschichte (König)
- Geschichte der exakten Wissenschaften und der Technik (Knobloch)

0131 - Institut für Literaturwissenschaft

- Ältere Deutsche Philologie (Cramer)
- Neuere Deutsche Philologie (Wiedemann)
- Neuere Deutsche Philologie, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (Zimmermann)
- Neuere Deutsche Philologie, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Miller)
- Romanistische Literaturwissenschaft/Französisch (N.N.)
- Romanische Literaturen (Walter)
- Italienische Sprache und Literatur (Beelke)
- Neuere Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (Geraths)
- S-Professur Literaturforschung (Weigel)

0132 - Institut für Geschichte und Kunstgeschichte

- Alte Geschichte (Dahlheim)
- Mittelalterliche Geschichte (Radtke)
- Kunstwissenschaft (Suckale)
- Kunstwissenschaft (Wolters)
- Kunstgeschichte der Moderne (N.N.)
- Neuere Geschichte (Nfg. Rürup)
- Neuere Geschichte (Hunecke)
- Neuere Geschichte (Reif)
- Alte Geschichte (Meister)
- Klassische Philologie (Mensching)

0133 - Institut für Gesellschaftswissenschaften und historisch-politische Bildung

- Politikwissenschaft (N.N., Nfg. Müller)
- Politikwissenschaft (Kulke)
- Fachdidaktik Sozialkunde (Rathenow)
- Didaktik der Geschichte (Schulz-Hageleit)
- Fachdidaktik Sozialkunde (Richter)
- Soziologie (Liebel)
- Soziologie (Reck)
- Soziologie (Siebel)
- Didaktik der Geschichte (Sydow)
- Didaktik der Biologie (Staeck)

0134 - Institut für Erziehungswissenschaft

- Erziehungswissenschaft - Interkulturelle Erziehung (Marburger)
- Erziehungswissenschaft - Schulpädagogik (Preuss-Lausitz)
- Erziehungswissenschaft (Thomas)
- Erziehungswissenschaft - Schulpädagogik (Schaeffer-Hegel)
- Pädagogische Psychologie (N.N.)
- Sozialisationsforschung in der Schule (Albrecht-Heide)
- Erziehungswissenschaft - Schulorganisation (Schöler)
- Mediendidaktik (Schuster)
- Erziehungswissenschaft - Allgemeine Didaktik (Weber)
- Grundschuldidaktik (Reichwein)

0135 - Institut für Sprache und Kommunikation

- Kommunikationswissenschaft (Sendmeier)
- Kommunikationswissenschaft (N.N., Nfg. Krause)
- Formale Linguistik (N.N., Nfg. Brockhaus)
- Romanistische und Allgemeine Linguistik (N.N., Nfg. Hunnius)
- Textlinguistik und Linguistik des Neueren Deutsch (Posner)
- Semiotik (N.N.)
- Musikwissenschaft (Schmidt)
- Systematische Musikwissenschaft (de la Motte)
- Medienwissenschaft (N.N.)
- Deutsch als Fremdsprache / FD Deutsch (Steinmüller)
- Anglistische und Allgemeine Linguistik (Erdmann)
- Medien- und Kulturwissenschaft (Stahl)
- Englische Sprache und Literatur (Braun)
- Grundschuldidaktik, Theorie und Praxis der Primarstufe (Kochan)
- Grundschuldidaktik, Theorie und Praxis der Primarstufe (Reitberger)
- Kybernetik, Theorie und Praxis der Primarstufe (Hollenbach)

0136 - Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre

- Arbeitslehre / Technik, Fachwissenschaft (Hecker)
- Arbeitslehre / Technik, Fachdidaktik (Hendricks)
- Arbeitslehre / Haushalt, Fachwissenschaft (Steffens)
- Arbeitslehre / Haushalt, Fachdidaktik (Nitsch)
- Berufspädagogik (Greinert)
- Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen Metall und Elektrotechnik (Erbe)
- Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen Bau- und Gestaltungstechnik (Uhe)
- Arbeitslehre / Technik, Fachdidaktik (Schneidewind)
- Empirie in den Erziehungs- u. Sozialwissenschaften, Schwerpunkt Methodenlehre (Dieckmann)
- Organisation und Didaktik der Weiterbildung (Döring)
- S-Professur Beschäftigung und Sozialstruktur (Rudolph)

0137 - Institut für Sozialpädagogik

- Erziehungswissenschaft / Sozialpädagogik (Kappeler)
- Erziehungswissenschaft / Sozialpädagogik (Kerber-Ganse)
- Erziehungswissenschaft / Sozialpädagogik, Institutionenlehre (Münder)
- Sozialpädagogik / Sozialarbeit und ihre Handlungstheorien (Gastprof. Staub-Bernasconi)
- Erziehungswissenschaft / Sozialpädagogik (Thürmer-Rohr)

*Fakultätsunmittelbare Zentren:***0146 - Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung**

- Interdisziplinäre Frauenforschung (Hausen)

0147 - Zentrum für Frankreichforschung

- Philosophie mit Schwerpunkt Franz. Philosophie (Gil)
- Mittelalterliche Geschichte mit Schwerpunkt Franz. Geschichte (Francois)
- Vergl. Literaturwissenschaft mit Schwerpunkt Franz. Literatur (N.N.)
- S-Professur Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen nach 1945 (N.N.)

0148 - Zentrum für Antisemitismusforschung

- Antisemitismusforschung (Benz)
- Antisemitismusforschung (Bergmann)

Fakultät 2 - Mathematik und Naturwissenschaften

0230 - Institut für Mathematik

- Mathematik (Möhring)
- Mathematik (Frank)
- Mathematik (Jung)
- Mathematik (Pohst)
- Mathematik (Schweizer)
- Mathematik (Deuschel)
- Mathematik (Gärtner)
- Mathematik (Scheutzwow)
- Mathematik (Simon)
- Mathematik (Ferus)
- Mathematik (Pinkall)
- Mathematik (Bobenko)
- Mathematik (Wüst)
- Mathematik (Seiler)
- Mathematik (Ziegler)
- Mathematik (N.N. Nfg. Markowich)
- Mathematik (N.N. Nfg. Kunisch)
- Mathematik (Herz)
- Mathematik (Grigorieff)
- Mathematik (N.N. Nfg. Jeggle)
- Mathematik (Kutzler)
- Mathematik (Latz)
- Mathematik (Förster)
- Mathematik (Wegner)
- Mathematik (Krüger)
- Fachdidaktik Mathematik (Panknin)
- S-Professur Informationstechnik (Grötschel)

0231 - Institut für Festkörperphysik

- Experimentalphysik (Bimberg)
- Experimentalphysik (Thomsen)
- Experimentalphysik / Schwerpunkt Festkörperphysik, insbesondere Halbleiterphysik und -technologie (Richter)
- Experimentalphysik (Dähne)
- S-Professur Neutronenstreuung (Steiner)
- S-Professur Neutronenstreuung (Mezei)
- S-Professur Defekte, lokale Strukturen (N.N.)

0232 - Optisches Institut

- Technische Optik, insbesondere Analytische und Konstruktive Optik (Kross)
- Experimentalphysik (Eichler)
- Experimentalphysik, insbesondere Laserphysik (Weber)
- Experimentalphysik / Elektronen- und Ionen-Nanooptik (N.N.)
- Experimentalphysik (Bostanjoglo)
- S-Professur Experimentelle Physik mit dem Schwerpunkt starke Laserfelder und angeregte Zustände (Sandner)

0233 - Institut für Theoretische Physik

- Theoretische Physik, insbesondere Theoretische Festkörperphysik (Schöll)
- Theoretische Physik (Hess)
- Theoretische Physik (Knorr)
- Nichtlineare Dynamik und Strukturbildung (N.N.)
- Theoretische Physik (Muschik)
- Theoretische Physik (Hellwig)

0234 - Institut für Atomare Physik und Fachdidaktik

- Kernphysik (N.N., ehemals Bucka)
- Experimentalphysik (D. Zimmermann)
- Experimentalphysik (P. Zimmermann)
- Experimentalphysik (Hese)
- Experimentalphysik (von Oppen)
- Experimentalphysik (Heide)
- Physik (Sahm)
- Didaktik der Physik (Willer)
- S-Professur Experimentelle Physik mit dem Schwerpunkt Experimente mit Synchrotronstrahlung (N.N.)
- S-Professur Experimentelle Physik/Kurzzeitphysik mit kombinierter Laser- und Synchrotronstrahlung (N.N.)

0235 - Institut für Chemie

- Anorganische Chemie (N.N.)
- Anorganische Chemie (H. Schumann)
- Anorganische Chemie (Steudel)
- Anorganische Chemie (N.N.)
- Organische Chemie (Blechert)
- Organische Chemie (H. Schwarz)
- Angewandte Quantenchemie und Computerchemie (van Wüllen)
- Organische Chemie (N.N.)
- Physikalische Chemie (Lubitz)
- Physikalische Chemie (Renger)
- Physikalische Chemie (Findeneegg)
- Theoretische Chemie (N.N.)
- Physikalische Chemie (Heppke)
- Allgemeine und Physikalische Chemie (Ziessow)
- Technische Chemie (Schomäcker)
- Technische Chemie (Reichert)
- Makromolekulare Chemie (N.N., ehemals Springer)
- Technische Chemie (Starnick)
- Analytische Chemie (J. Müller)
- Chemie (Peter)
- Chemie (Brockt)

*Fakultätsunmittelbare Fachgebiete und Arbeitsgruppen:***0246 - Zentrum für Astronomie und Astrophysik**

- Astronomie und Astrophysik (Sedlmayr)

Fakultät 3 - Prozesswissenschaften

0330 - Institut für Energietechnik

- Energie-, Impuls- und Stofftransport (Auracher)
- Energiesysteme (Erdmann)

- Heiz- und Raumlufttechnik (Fitzner)
- Maschinen- und Energieanlagentechnik (N.N., Nfg. Franke)
- Energiewandlung und Umweltschutz (Tsatsaronis)
- Energieverfahrenstechnik / Reaktionstechnik (N.N.)
- Reaktionstechnik (Heinisch)

0331 - Institut für Verfahrenstechnik

- Thermodynamik und Thermische Verfahrenstechnik (Arlt)
- Verfahrenstechnik (Kraume)
- Aufbereitung von Roh- und Reststoffen (Kuyumcu)
- Thermodynamik (Müller)
- Verfahrenstechnik (Wiesmann)

0332 - Institut für Prozess- und Anlagentechnik

- Mess- und Regelungstechnik (King)
- Anlagen- und Sicherheitstechnik (Steinbach)
- Dynamik und Betrieb technischer Anlagen (Wozny)
- On-line Qualitätssicherung (Kumpfert)

0333 - Institut für Technischen Umweltschutz

- Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffwirtschaft (G. Fleischer)
- Wasserreinigung (Jekel)
- Umweltchemie (Rotard)
- Ökologie der Mikroorganismen (Szewzyk)
- Abfallwirtschaft (Thomé-Kozmiensky)
- Umweltverfahrenstechnik /Luftreinigung (N.N., Nfg. Israel)
- Siedlungswasserwirtschaft (Hegemann)
- Hygiene, insbesondere Bau-, Krankenhaus- und Umwelthygiene (Rüden)

0334 - Institut für Werkstoffwissenschaften und -technologien

- Metallphysik (Nfg. Fecht)
- Polymertechnik / Polymerphysik (Wagner)
- Glaswerkstoffe (Hoffmann)
- Keramische Werkstoffe (Schubert)
- Werkstofftechnik (N.N.)
- Werkstoffprozesstechnik (Nfg. M.-G. Froberg)
- Metallphysik (G. Froberg)
- Werkstofftechnik (Bergmann)
- Werkstofftechnik (Dengel)
- Werkstofftechnik (Grosch)
- S-Professur Struktur und Eigenschaften von Materialien (N.N., Nfg. Wollenberger)

0335 - Institut für Biotechnologie

- Bioverfahrenstechnik (Buchholz)
- Technische Biochemie (Görisch)
- Mikrobiologie u. Genetik (Stahl)
- Brauwesen (N.N., Nfg. Wackerbauer)
- Bionik und Evolutionstechnik (N.N., Nfg. Rechenberg)
- Chemisch-technische Analyse (Tressl)

0336 - Institut für Lebensmitteltechnologie

- Lebensmitteltechnologie, Frucht- und Gemüse-technologie (Knorr)
- Lebensmittelfunktionalität (Kunzek)
- Lebensmitteltechnologie II; Getreidetechnologie (Meuser)
- Prozesstechnische Grundlagen der Lebensmitteltechnologie (L.-G. Fleischer)
- Lebensmittelrheologie (Senge)
- Aufbereitungstechnologie (Handreck)
- Technologie fettreicher Lebensmittel (Krenkel)
- Technologie proteinreicher Lebensmittel (Thiemig)

0337 - Institut für Lebensmittelchemie

- Lebensmittelchemie (Nfg. Baltes)
- Chemie der Bedarfsgegenstände (Kroh)
- Lebensmittelbiochemie und Ernährungslehre (Stan)

0338 - Institut für Technische Akustik

- Technische Akustik (Möser)
- Technische Akustik (Petersson)

0350 - Fakultätsunmittelbares Fachgebiet

- Grundlagen der Gärungs- und Getränke-technologie (Annenmüller)

Fakultät 4 - Elektrotechnik und Informatik

0430 - Institut für Energie- und Automatisierungstechnik

- Elektrische Antriebstechnik (N.N.)
- Leistungselektronik (N.N.)
- Hochspannungstechnik (Kalkner)
- Elektrische Maschinen (Hanitsch)
- Lichttechnik (Kaase)
- Elektrische Messtechnik (Filbert)
- Messtechnik, insbes. Sensorik (Obermeier)
- Regelungssysteme (N.N.)
- Elektronik und medizinische Signalverarbeitung (Orglmeister)
- Allgemeine Elektrotechnik und Systemelektronik (Naumin)

0431 - Institut für Hochfrequenz- und Halbleiter-Systemtechnologien

- Hochfrequenztechnik (Petermann)
- Hochfrequenztechnik (Mönich)
- Mikrowellentechnik (Böck)
- Mikroelektronik- Aufbau- u. Verbindungstechniken (Reichl)
- Halbleiterbauelemente (N.N.)
- Halbleitertechnik (Wagemann)
- S-Professur Breitbandkommunikation (Baack)
- S-Professur Mikrowellen- und Optoelektronik (N.N.)
- S-Professur Systemintegrationstechnologien der Mikroelektronik / Mikrosystemtechnik (N.N.)

0432 - Institut für Telekommunikationssysteme

- Fernmeldetechnik (Noll)
- Telekommunikationsnetze (Wolisz)
- Kommunikationssysteme (N.N.)
- Betriebssysteme (Schindler)
- Betriebs- und Kommunikationssysteme (N.N.)
- Funktionales und Logisches Programmieren (Mahr)
- S-Professur Offene Kommunikationssysteme (Popescu-Zeletin)
- S-Professur Mobilkommunikation (N.N.)
- Stiftungsprofessur Intelligente Netze u. Management verteilter Systeme (N.N.)

0433 - Institut für Technische Informatik und Mikroelektronik

- Mikroelektronik- Entwurf von hochintegrierten bipolaren Schaltkreisen (Manck)
- Mikroelektronik- Entwurf von unipolaren (MOS)- Schaltkreisen (Klar)
- Computer Graphics (Lemke)
- Informatik (Liebig)
- Technische Informatik, Rechner-technologie (Post)
- Computer Vision (N.N.)
- Prozessdatenverarbeitung (Hommel)
- Theoretische Elektrotechnik (Henke)

0434 - Institut für Softwaretechnik und Theoretische Informatik

- Theoretische Informatik/ Formale Spezifikation (Ehrig)
- Softwaretechnik (Jähnichen)
- Neuronale Informationsverarbeitung (Obermayer)
- Übersetzerbau und Programmiersprachen (Pepper)

- Automatentheorie und formale Sprachen (Siefkes)
- Computergestützte Informationssysteme (Weber H.)
- Methoden der Künstlichen Intelligenz (Wysotzki)
- Programmierung verteilter und paralleler Systeme (N.N.)
- Verteilte Informationssysteme (N.N.)
- Informatik (Eggers)
- Informatik in Natur- und Ingenieurwissenschaften (Biedl)

0435 - Institut für Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden

- Ökonometrie und Statistik (Friedrich)
- Statistik und Wirtschaftsmathematik (Kockelkorn)
- Computergestützte Informationssysteme (Konrad)
- Systemanalyse (Krallmann)
- Informatik und Gesellschaft mit dem Schwerpunkt Datenschutz (Lutterbeck)
- Arbeitspsychologie und Arbeitspädagogik (Volpert)
- Angewandte Elektronische Datenverarbeitung (Pape)
- Operations Research (Weber H.H.)

Fakultät 5 - Verkehrs- und Maschinensysteme

0530 - Institut für Mechanik

- Mechanik, insbes. Kontinuumsmechanik und Materialtheorie (N.N.)
- Mechanik, insbes. Grenzflächen- und Reibungsphysik (N.N.)
- Mechanik, insbes. Strukturmechanik (N.N., Nfg. Trostel)
- Mechanische Schwingungslehre und Maschinendynamik (Stühler)
- Mechanik (Schoop)
- Mechanik (Gummert)
- Mechanik und Elektrodynamik (Brunk)

0531 - Hermann-Föttinger-Institut für Strömungsmechanik

- Hydraulische Strömungsmaschinen und Strömungstechnik (Siekmann)
- Experimentelle Strömungsmechanik (N.N., Nfg. Fernholz)
- Numerische Methoden der Thermofluidodynamik (Thiele)
- Theoretische Strömungsmechanik (Dillmann)

0532 - Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaft

- Allgemeine Psychologie (N.N.)
- Psychologie, Quantitative Methoden (Bortz)
- Physiologische Psychologie (Erdmann)
- Psychologie, Allgemeine Psychologie (Jungermann)
- Sozialpsychologie und Angewandte Psychologie (Upmeyer)
- Psychologie (Wilpert)
- Arbeitswissenschaft (Friesdorf)
- Mensch-Maschine-Systeme (Timpe)

0533 - Institut für Land- und Seeverkehr

- Verbrennungskraftmaschinen (Pucher)
- Entwurf maritimer Systeme (N.N.)
- Konstruktion maritimer Systeme (N.N.)
- Straßenplanung und Straßenbetrieb (N.N.)
- Schienenfahrwege und Bahnbetrieb (Siegmann)
- Integrierte Verkehrsplanung (N.N.)
- Kraftfahrzeuge (Schindler)
- Schienenfahrzeuge (Hecht)
- Verkehrssystemmanagement, Verkehrswirtschaft und Telematik (N.N.)
- Seeverkehr (Linde)
- Kolbenarbeitsmaschinen (Hölz)
- Meerestechnik (Claus)
- Maritime Technik (Amann)
- Betriebssysteme Elektrischer Bahnen (Mnich)

0534 - Institut für Luft- und Raumfahrt

- Luftfahrzeugbau und Leichtbau (Thorbeck)
- Raumfahrttechnik (N.N., Nfg. Lo)

- Flugführung und Luftverkehr (Fricke)
- Flugmechanik, -regelung und Aeroelastizität (N. N., Nfg. Wilhelm)
- Luftfahrtantriebe (Hourmouziadis)
- Aerodynamik, insbes. Überschalltechnik (Nitsche)
- Konstruktionsberechnung (Gasch)
- Konstruktionsberechnung (Knothe)
- Flugführung und Luftverkehr (Hüttig)
- Raumfahrtgeräte und -anlagen (Renner)
- Luftfahrzeugbau und Aerodynamik (Oehler)

0535 - Institut für Konstruktion, Mikro- und Medizintechnik

- Konstruktionstechnik / Entwicklungsmethodik (Blessing)
- Konstruktionslehre (Mertens)
- Förder- und Getriebetechnik (Severin)
- Mikrotechnik (Lehr)
- Mikro- und Feingeräte (N.N.)
- Biomedizinische Technik (Boenick)

0536 - Institut für Werkzeugmaschinen und Fabrikbetrieb

- Werkzeugmaschinen und Fertigungstechnik (Uhlmann)
- Montagetechnik und Fabrikbetrieb (Seliger)
- Qualitätswissenschaft (Herrmann)
- Steuerungstechnik für Produktionsanlagen (Adam)
- Industrielle Informationstechnik (F.L. Krause)
- Fügetechnik, insbes. Schweißtechnik (Dorn)

Fakultät 6 – Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften

0630 - Institut für Bauingenieurwesen

- Theoretische Methoden der Bau- und Verkehrstechnik (Pahl)
- Statik der Baukonstruktionen (Harbord)
- Baustoffkunde und Baustoffprüfung (Hillemeier)
- Allgemeiner Ingenieurbau (Cziesielski)
- Stahlbetonbau (Specht)
- Stahlbau (Lindner)
- Grundbau und Bodenmechanik (Savidis)
- Baubetrieb und Baumaschinen (Kochendörfer)
- Konstruktiver Wasserbau (Stückrath)
- Straßenwesen (Huscek)
- Baukonstruktionen (Scheer)
- Stahlbau (Bamm)

0631 - Institut für Geodäsie und Geoinformationstechnik

- Astronomische und Physikalische Geodäsie (Lelgemann)
- Mathematische Geodäsie (Mittermayer)
- Geodäsie und Ausgleichsrechnung (Gründig)
- Photogrammetrie und Kartographie (Albertz)

0632 - Institut für Angewandte Geowissenschaften

- Mineralogie (Langer)
- Petrologie (Franz)
- Lagerstättenforschung und Erzmikroskopie (Germann)
- Angewandte Geochemie (N.N.)
- Entsorgungstechnik (Wolff)
- Rohstofftechnik (N. N.)
- Explorationsgeologie (N.N., Nfg. Klitzsch)
- Geologie, insbes. Sedimentologie (Schroeder)
- Hydrogeologie (Tröger)
- Ingenieurgeologie (Tiedemann)
- Angewandte Geophysik mit Schwerpunkt Umwelt- und Ingenieurgeophysik (Yaramanci)
- Angewandte Mineralogie (Abs-Wurmbach)
- Lagerstättenforschung und Rohstoffkunde (Jacob)
- Angewandte Geophysik (Burkhardt)
- Historische Geologie und Paläontologie (Erdtmann)

Fakultät 7 – Architektur Umwelt Gesellschaft

0730 - Institut für Ökologie

- Bodenkunde (N.N., Nfg. Renger)
- Ökosystemkunde, insbes. Pflanzenökologie (Kowarik)
- Ökosystemkunde, insbes. Tierökologie (N.N.)
- Bioklimatologie (N.N.)
- Landschaftsökologie, insbes. Ökotoxikologie (Hansen)
- Standortkunde und Bodenschutz (Wessolek)
- Landschaftsbau (B. M. Wilke)
- Biologie / Botanik (Böhlmann)
- Zoologie-Physiologie (Erber)
- Humanbiologie (Fuchs)
- Biologie / Botanik (Müller-Doblies)
- Landschaftsökologie (Overdieck)
- Limnologie (Ripl)
- Humanbiologie/Allg. Biologie (Witkowski)

0731 - Institut für Landschafts- und Umweltplanung

- Vergleichende Landschaftsökonomie (Hartje)
- Sozialwissenschaftliche Humanökologie (N.N.)
- Landschaftsplanung, Schwerpunkt Landschaftspflege und Naturschutz (Kenneweg)
- Landschaftsplanung, insbes. landschaftspflegerische Begleitplanung (Köppel)
- Ingenieurbiologie (N.N.)
- Landschaftsbau - Objektbau; Freiraumplanung (Hallmann)
- Landschafts- und Freiraumplanung, insbes. Objektplanung (Loidl)
- Bauplanung (Wenzel)
- Geschichte und Theorie der Landschaftsentwicklung (Küchler)
- Landschaftsbau, insbes. Wasserhaushalt und Kulturtechnik (Diessel)

0732 - Institut für Stadt- und Regionalplanung

- Städtebau und Siedlungswesen (N.N.)
- Planungstheorie (N.N.)
- Städtebau und Siedlungswesen (N.N.)
- Städtebau und Siedlungswesen (King)
- Stadt- und Regionalforschung (N.N.)
- Denkmalpflege (Debold-Kritter)
- Baurecht und Planungsrecht (Schmidt-Eichstädt)
- Raumplanung im internationalen Kontext, Entwicklungsländer (N.N.)

0733 - Institut für Soziologie

- Techniksoziologie (Rammert)
- Organisationssoziologie (N.N.)
- Soziologie, insbesondere Theorie moderner Gesellschaften (N.N.)
- Planungs- und Architektursoziologie (Bodenschatz)
- Stadt- und Regionalsoziologie (Walther)
- Entwicklungspsychologie (Görlitz)
- Sozialpsychologie, Umweltpsychologie (Harloff)
- S-Prof. Technik- und Wissenschaftssoziologie (Dierkes)

0734 - Institut für Entwerfen, Baukonstruktion und Gebäudekunde

- Baukonstruktion und Entwerfen (Jansen)
- Baukonstruktion und Entwerfen (Goetz)
- Baukonstruktion und Entwerfen (N.N., Nfg. Steib)
- Entwerfen, Architektur und Stadtentwicklung im globalen Zusammenhang (Herrle)
- Gebäudekunde und Entwerfen (Berten)
- Gebäudekunde und Entwerfen (Geipel)
- Gebäudekunde und Entwerfen (Schmidt-Thomsen)

0735 - Institut für Entwerfen, Baukonstruktion und Städtebau

- Baukonstruktion und Entwerfen (Sauerbruch)
- Baukonstruktion und Entwerfen (Kandel)
- Baukonstruktion und Entwerfen (Fink)
- Entwerfen von Hochbauten einschließlich Stadtteilplanung und Stadterneuerung (Zillich)
- Entwerfen von Hochbauten einschließlich städtebauliches Entwerfen (Christiaanse)
- Ständige Gastprof. Entwerfen (z. Z. Lewis)

0736 - Institut für Entwerfen, Konstruktion, Bauwirtschaft und Baurecht

- Tragwerksentwurf und- konstruktion (Rückert)
- Konstruktives Entwerfen und klimagerechtes Bauen (Häscher)
- Gebäudetechnik und Entwerfen (N.N., Nfg. Wagner)
- Entwerfen, gesundheits- und umweltverträgliches Bauen (N.N. Nfg. Labryga)
- Planungs- und Bauökonomie (Mertes)
- Ständige Gastprof. Entwerfen und Innenraumplanung (z. Z. Holmes)
- Baurecht und Bauverwaltungslehre (Schäfer)

0737 - Institut für Baugeschichte, Architekturtheorie und Denkmalpflege

- Architekturtheorie (Neumeyer)
- Bau- und Stadtbaugeschichte (Cramer)
- Historische Bauforschung (Sack)

0738 - Institut für Darstellung und Gestaltung

- Architekturdarstellung und -gestaltung (Bonanni)
- Plastisches Gestalten (Kahlen)
- Zeichnen und Malen (Koeppel)
- Informationsverarbeitung in der Gebäudeplanung (Kernchen)
- Darstellung und Gestaltung in der Landschaftsplanung (Trillitzsch)

Fakultät 8 – Wirtschaft und Management

0830 - Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht

- Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik (Ewers)
- Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschafts- und Sozialpolitik (Helberger)
- Volkswirtschaftslehre, insbes. Finanzwiss. und Gesundheitsökonomie (Henke)
- Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftstheorie (Kromphardt)
- Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Umweltökonomie (Meran)
- Volkswirtschaftslehre / Internationale Wirtschaftsbeziehungen (N.N.)
- Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Versicherungsrecht (Baumann)
- Staats- und Verwaltungsrecht, Steuerrecht (Rasenack)
- Volkswirtschaftslehre, insbes. Empirische Wirtschaftsforschung (Weißhuhn)
- Rechtswissenschaft, Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Prozessrecht (Hunscha)

0831 - Institut für Betriebswirtschaftslehre

- WL-insbes. Rechnungslegung und Steuern (N.N.)
- BWL-Organisation, Personalwesen und Führungslehre (Gebert)
- BWL-Produktionsmanagement (Günther)
- BWL-Finanzierung und Investition (N.N. Nfg. Serfling)
- BWL-Marketing I (Trommsdorf)

- BWL-insbes. Organisation und Unternehmensführung (von Werder)
- BWL-insbes. interne Rechnungslegung und Controlling (Zwicker)
- BWL-Marketing II (Kuhlmann)

0832 - Institut für Technologie und Management

- Materialflußtechnik und Logistik (Baumgarten)
- Energie- und Rohstoffwirtschaft (N.N.)
- Innovations- und Technologiemanagement (Gemünden)
- Strategisches und Globales Management (N.N.)
- Informations- und Kommunikationsmanagement (N.N.)

0833 - Institut für Gesundheitswissenschaften

- Entwerfen, Bauen des Gesundheitswesens (N.N. Nfg. Wischer)
- Epidemiologie, insb. Stadt- und Umweltepidemiologie (Brenner)
- Soziologie, insb. Gesundheitssoziologie (Maschewsky-Schneider)
- Management im Gesundheitswesen (N.N.)
- Klinische Psychologie, insb. Psychodiagnostik (Legewie, nach Ausscheiden voraussichtliche Zuordnung zur Fakultät 5)

Verleihung von Ehrenwürden

Auf Vorschlag des Fachbereiches Wirtschaft und Management wurde am 17. November 2000 die akademische Würde

Dr. rer. oec. h.c.

an Herrn

Dr. Manfred Gentz

Mitglied des Vorstandes der Daimler Chrysler AG

verliehen.

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

- Registrierung -

UdM - N`Gom - Berlin

- registriert am 15. September 2000 –

Aktion Produktion

- registriert am 6. Oktober 2000 –

A RE Bay Berlin – Association des Ressortissants Bayangam de Berlin

- registriert am 3. April 2001 -

- Streichung -

Verein iranischer demokratischer Studenten/Innen und Akademiker/Innen - VIDSA -

- gestrichen am 26. November 1998 -

Studieren mit Kind

- gestrichen am 2. Juni 1999 -

Hochschulgruppe der Jungsozialisten - JUSOS

- gestrichen am 6. Juni 2000 -

Akademischer Turnverein zu Berlin

- gestrichen am 1. Februar 2001 –

Berliner Börsenkreis TU

- gestrichen am 1. Februar 2001 -

Young Muslim Association in Europe e.V. - YMAE

- gestrichen am 1. Februar 2001 -

Hochschulgruppe der AEGEE

- gestrichen am 11. Juni 2001 -

- Umbenennung -

Der Architekturstudentenverein an der TUB

- umbenannt in: Der koreanische Architektur-Studenten-Verein an der TUB –

Wahl des Präsidenten, des Ersten und Zweiten Vizepräsidenten der Technischen Universität Berlin

Professor Dr. Hans-Jürgen Ewers

- zum Präsidenten gewählt vom Konzil der

Technischen Universität Berlin am 24. Januar 2001 -

Professor Dr. rer. nat Kurt Kutzler

- zum Ersten Vizepräsidenten gewählt vom Konzil der

Technischen Universität Berlin am 24. Januar 2001 –

- bestellt durch den Senat von Berlin am 3. März 2001 mit Wirkung zum 1. April 2001 -

Professor Dr.-Ing. Jürgen Sahn

- zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt vom Konzil der

Technischen Universität Berlin am 24. Januar 2001 -

- bestellt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 3. März 2001 mit Wirkung zum 1. April 2001 -

Berichtigung

1. In der im AMBl. TU Nr. 1/01 S. 6 veröffentlichten „**Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2001/2002 vom 20. November 2000**“, ist wegen eines Druckfehlers die Angabe der bezeichneten Währungsangabe nicht eindeutig lesbar. Sie wird durch die nachstehende Wiedergabe erneut bekannt gemacht:

„§ 1 – Geltungsdauer und Höhe des Beitrags

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht für das Sommersemester 2001 und das Wintersemester 2001/2002. Der Beitrag beträgt 13.- DM je Student/in und Semester.“

2. Die im AMBl. TU Nr. 1/01 S. 2 veröffentlichte „**Ordnung für die Habilitation in der Fakultät Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin vom 20. Dezember 2000**“ wurde mit einer falschen Überschrift bekannt gemacht. Die Ordnung wird daher erneut veröffentlicht:

„Gemeinsame Kommission“

Ordnung für die Habilitation in der Fakultät Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin

Vom 20. Dezember 2000

Die gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis zur Erarbeitung einer Habilitationsordnung für die Fakultät Elektrotechnik und Informatik hat am 20. Dezember 2000 gemäß § 36 des Gesetzes über Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 629) aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 BerIHG die folgende Habilitationsordnung erlassen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Lehrbefähigung
- § 2 - Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen
- § 3 - Anmeldung der Habilitationsabsicht
- § 4 - Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
- § 5 - Habilitationsantrag
- § 6 - Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Einsetzung des Habilitationsausschusses
- § 7 - Gutachten über Forschungsleistungen
- § 8 - Lehrprobe und Gutachten über Lehrleistungen
- § 9 - Bezeichnung des Faches der Habilitation
- § 10 - Habilitationskolloquium und Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 11 - Pflichtexemplare und Vollzug der Habilitation
- § 12 - Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 13 - Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 14 - Information der Habilitandin oder des Habilitanden
- § 15 - Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 16 - Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 - Übergangsregelung
- § 18 - Inkrafttreten

§ 1 - Lehrbefähigung

Die Habilitation ist die Zuerkennung der Lehrbefähigung und dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt ein durch eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes voraus. Bei Antragstellern und Antragstellerinnen, die ihren Hochschulabschluß und/oder die Promotion an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben haben, können unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluß oder der Promotion mit einer deutschen Promotion anerkannt werden. Auf die Einholung eines Gutachtens

bei der Präsidentin oder dem Präsidenten kann verzichtet werden, wenn bereits anhand der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) die Gleichwertigkeit der Abschlüsse feststellbar ist.

(2) Die für die Habilitation erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre werden nachgewiesen durch

1. eine umfassende Monographie (Habilitationschrift) oder publizierte wissenschaftliche Arbeiten, die zusammen einer Habilitationschrift gleichwertig sind,
2. eine Lehrtätigkeit in mindestens zwei Semestern in Form von Vorlesungen, Integrierten Lehrveranstaltungen und Seminaren im Umfang von zusammen mindestens vier Semesterwochenstunden an einer Hochschule mit Habilitationsrecht, oder vergleichbare Lehrtätigkeiten in einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Lehrprobe gemäß § 8
4. das Habilitationskolloquium gemäß § 10.

§ 3 - Anmeldung der Habilitationsabsicht

(1) Die Anmeldung der Habilitationsabsicht ist Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Die Habilitandin oder der Habilitand soll die Absicht zu habilitieren zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Fakultät (Antragsfakultät) durch schriftliche Anmeldung bekanntgeben. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person mit einem Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluß gibt,
2. Unterlagen über den Abschluß des Hochschulstudiums und die Promotion,
3. die Bezeichnung des angestrebten Faches der Habilitation
4. eine Beschreibung des Themas der Habilitationschrift mit einem Arbeits- und Zeitplan zur Fertigstellung der Arbeit oder, falls die Leistungen durch mehrere Arbeiten nachgewiesen werden sollen, entsprechende Angaben zu vorliegenden und geplanten Arbeiten;
5. Unterlagen über die Lehrtätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2,
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leistungen, soweit nicht in den Unterlagen zu Nr. 4 bereits aufgeführt,
7. eine schriftliche Erklärung, daß die Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 6 selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit,
8. eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, daß ihr oder ihm diese Habilitationsordnung bekannt ist,

(2) Die Dekanin oder der Dekan klärt entsprechend dem in § 4 festgelegten Verfahren die Zuständigkeit der Fakultät für das Habilitationsverfahren und unterrichtet die Habilitandin oder den Habilitanden von dem Ergebnis. Ist die Fakultät zuständig, werden die Mitglieder des Fakultätsrates und die Professorinnen und Professoren der Fakultät von der Habilitationsabsicht unterrichtet.

(3) Die Dekanin oder der Dekan klärt, ob die Leistungen in der Lehre nach Art und Umfang ausreichend sind. Sind sie nicht aus-

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 31. Oktober 2000

reichend, wird der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit gegeben, die fehlende Lehrtätigkeit nachzuholen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan benennt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Betreuerin oder einen Betreuer für das Habilitationsvorhaben.

§ 4 - Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

(1) Die Fakultät ist fachlich für das Habilitationsverfahren zuständig, wenn das Fach, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird, oder ein verwandtes Fach in der Fakultät durch mindestens eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor oder durch mehrere gemeinsam vertreten wird.

(2) Hält sich die Fakultät für nicht zuständig, weist sie die Anmeldung der Habilitationsabsicht zurück. Hält sie sich für zuständig, verständigt sie unverzüglich alle anderen Fakultäten der Technischen Universität Berlin von der Habilitationsabsicht. Die anderen Fakultäten können binnen eines Monats nach Eingang der Benachrichtigung ihren Beteiligungswillen aufgrund fachlicher Zuständigkeit erklären oder der fachlichen Zuständigkeit der Antragsfakultät widersprechen.

(3) Haben sich aufgrund des Verfahrens gemäß Abs. 2 mehrere Fakultäten für fachlich zuständig erklärt oder ist der fachlichen Zuständigkeit der Antragsfakultät widersprochen worden; so erarbeitet die FNK unverzüglich unter Mitwirkung der beteiligten Fakultäten einen Einigungsvorschlag, der die Zuständigkeit nur einer Fakultät oder die Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 74 Abs. 5 BerlHG unter Federführung einer Fakultät oder die Feststellung empfiehlt, daß keine Fakultät fachlich zuständig ist. Die beteiligten Fakultäten müssen über den Einigungsvorschlag in der Regel jeweils auf der nächsten Fakultätsratsitzung entscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Akademische Senat.

(4) Wird eine Gemeinsame Kommission gemäß Abs. 3 eingesetzt, treten in allen folgenden Regelungen die an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Fakultäten an die Stelle der zuständigen Fakultät, die Gemeinsame Kommission an die Stelle des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät und die Fakultätsverwaltung der federführenden Fakultät an die Stelle der Fakultätsverwaltung der zuständigen Fakultät.

(5) Wird die Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren nicht der Antragsfakultät übertragen, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller den Habilitationsantrag zurücknehmen.

§ 5 - Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich an die Fakultät zu richten. Er muß das Fach enthalten, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Er darf Vorschläge für Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 enthalten.

(2) Dem Antrag sind in Ergänzung der bereits bei der Anmeldung der Habilitationsabsicht vorgelegten Unterlagen beizufügen:

1. die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in deutscher oder englischer Sprache in wenigstens dreifacher Ausfertigung,
2. eine schriftliche Erklärung, inwieweit die Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden,

3. eine Ausfertigung der Geburtsurkunde und gegebenenfalls aktualisierte Angaben zur Person,

4. eine schriftliche Erklärung, daß die Habilitandin oder der Habilitand keinen weiteren Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist,

5. eine schriftliche Erklärung, ob die Habilitandin oder der Habilitand einen Habilitationsantrag gestellt hatte, über den bereits abschließend entschieden worden ist, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen sowie den Ausgang des Verfahrens.

(3) Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muß der Beitrag der Habilitandin oder des Habilitanden deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein. Namen, akademische Grade und Anschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren sind zu nennen. Ferner ist darüber Auskunft zu geben, ob die genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben. Die Habilitandin oder der Habilitand erklärt ihr oder sein Einverständnis, daß den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, mit denen sie oder er zusammen gearbeitet hat, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern durchgeführt wurden.

§ 6 - Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Einsetzung des Habilitationsausschusses

(1) Der Fakultätsrat entscheidet unverzüglich über den Habilitationsantrag, indem er das Verfahren eröffnet oder die Ablehnung des Habilitationsantrages beschließt. Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
2. die Unterlagen gemäß § 3 und § 5 Abs. 2 fehlen,
3. in Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach bereits beendet worden ist,
4. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach an anderer Stelle durchgeführt wird,
5. die Fakultät gemäß § 4 Abs. 1 nicht zuständig ist.

(2) Wird das Verfahren eröffnet, setzt der Fakultätsrat einen Habilitationsausschuß ein, der aus der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem und mindestens zwei weiteren, fachkundigen Mitgliedern besteht. Ist die Dekanin oder der Dekan auf dem Gebiet der Habilitation nicht fachkundig, werden mindestens drei weitere, fachkundige Mitglieder bestellt. Mindestens eines der weiteren Mitglieder muß hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor der zuständigen Fakultät in dem Fach der Habilitation sein. Die übrigen sind Professorinnen oder Professoren der Technischen Universität Berlin, einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht oder einer ausländischen Hochschule mit vergleichbarem wissenschaftlichen Standard. Der Betreuer oder die Betreuerin soll Mitglied des Habilitationsausschusses sein. Der Habilitationsausschuß muß so zusammengesetzt sein, daß seine Mitglieder insgesamt über den hinreichenden Sachverstand verfügen, die Habilitationsleistungen unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten vollständig zu beurteilen.

(3) Der Habilitationsausschuß ist für alle Entscheidungen im Habilitationsverfahren zuständig, die nicht dem Fakultätsrat, der Dekanin oder dem Dekan zur Entscheidung zugewiesen sind.

(4) Der Fakultätsrat bestellt zur Beurteilung der Forschungsleistungen der Habilitandin oder des Habilitanden mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sein, aber die Anforderungen des Abs. 2 Satz 3 oder 4 erfüllen müssen. Als Gutachterin oder Gutachter darf nur bestellt werden, wer die Forschungsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen kann. Die Gutachter müssen insgesamt diese Leistungen beurteilen können. Die Habilitandin oder der Habilitand darf Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.

§ 7 - Gutachten über Forschungsleistungen

(1) Aufgrund der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 geben die Gutachterinnen oder Gutachter unabhängig voneinander binnen drei Monaten schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Forschung ab. In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen, und es ist festzustellen, ob aufgrund der wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches erforderlich ist. Bei voneinander abweichenden Bewertungen kann der Habilitationsausschuß dem Fakultätsrat die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Der Habilitationsausschuß kann die Habilitandin oder den Habilitanden um Stellungnahme zu Ausführungen in den Gutachten bitten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses unterrichtet die Professorinnen und Professoren der Fakultät vom Eingang der Gutachten und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Habilitationsausschuß erörtert die Gutachten und Stellungnahmen und schlägt dem Fakultätsrat den Abbruch des Habilitationsverfahrens vor, wenn die Leistungen in der Forschung negativ beurteilt werden.

§ 8 - Lehrprobe und Gutachten über Lehrleistungen

(1) Werden die Leistungen in der Forschung positiv beurteilt, fordert die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Habilitandin oder den Habilitanden auf, für die Lehrprobe drei Vortragsthemen zu nennen. Die vorgeschlagenen Themen sollen keinen engen Bezug zur Habilitationsschrift oder den als Äquivalent vorgelegten Forschungsarbeiten haben.

(2) Die Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden. Sie soll auch dem Nachweis dienen, daß die Habilitandin oder der Habilitand ein breites Spektrum an Themen in der Lehre vertreten kann. Die Lehrprobe ist hochschulöffentlich, soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein. Sie findet während der Vorlesungszeit in deutscher, im Ausnahmefall in englischer Sprache statt und wird mit einer hochschulöffentlichen Diskussion abgeschlossen.

(3) Zu der Lehrprobe lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin die Fakultätsratsmitglieder, die Professorinnen und Professoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der beteiligten Fakultäten schriftlich ein. Zur Lehrprobe wird außerdem durch Aushang eingeladen.

(4) Nach der Lehrprobe erstellt der Habilitationsausschuß ein zusammenfassendes Gutachten über die Leistungen in den Lehrveranstaltungen und der Lehrprobe. Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses unterrichtet die Mitglieder des Fakultätsrates von der Fertigstellung des Gutachtens und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Der Habilitationsausschuß erörtert Gutachten und Stellungnahmen und schlägt dem Fakultätsrat den Abbruch des Habilitationsverfahrens vor, wenn die Leistungen in der Lehre negativ beurteilt werden.

§ 9 - Bezeichnung des Faches der Habilitation

Hält der Habilitationsausschuß eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches der Habilitation für erforderlich, unterrichtet er die Habilitandin oder den Habilitanden und versucht Einvernehmen herzustellen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Fakultätsrat vor Zuerkennung der Lehrbefähigung zunächst über die Bezeichnung des Faches der Habilitation. Die Habilitandin oder der Habilitand darf den Habilitationsantrag zurücknehmen, wenn der Fakultätsrat vom Antrag abweicht.

§ 10 - Habilitationskolloquium und Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Wurden Forschungs- und Lehrleistungen positiv beurteilt, fordert die Dekanin oder der Dekan die Habilitandin oder den Habilitanden auf, das Vortragsthema für das Habilitationskolloquium zu benennen. Es soll einen engen Bezug zur Habilitationsschrift oder den als Äquivalent vorgelegten Forschungsarbeiten haben. Das Habilitationskolloquium ist Fakultätsöffentlich und besteht aus einem Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion.

(2) Zum Habilitationskolloquium lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch öffentliche Ankündigung ein. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Gutachterinnen und Gutachter, die Mitglieder des Fakultätsrates, die Professorinnen und Professoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät, die Präsidentin oder der Präsident und die Dekaninnen und Dekane aller anderen Fakultäten der Technischen Universität Berlin sind schriftlich einzuladen. Die Dekanin oder der Dekan kann weitere Personen einladen.

(3) Das Habilitationskolloquium findet in deutscher, im Ausnahmefall in englischer Sprache statt und wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen, haben alle gemäß Abs. 2 Sätze 2 und 3 persönlich Eingeladenen.

(4) Aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen zu den wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen einschließlich der Lehrprobe sowie des Habilitationskolloquiums beschließt der Fakultätsrat auf einer nichtöffentlichen Sitzung im Anschluß an das Habilitationskolloquium die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sollen, die Gutachterinnen und Gutachter können an der Beratung mit Rederecht teilnehmen. Die fachwissenschaftlich fundierten Gutachten entfalten eine Bindungswirkung für die Entscheidung des Fakultätsrates, die nur durch ebenfalls fachwissenschaftlich fundierte, schriftliche Gegengutachten erschüttert werden kann. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsergebnis wird namentlich erfaßt und zur Habilitati-

onsakte genommen. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln, die zur Habilitationsakte genommen werden. Im Protokoll erscheint nur das Abstimmungsergebnis ohne Namensnennung.

§ 11 - Pflichtexemplare und Vollzug der Habilitation

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat der Universitätsbibliothek und der Fakultät binnen eines Jahres einen Satz der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in einer zur Vervielfältigung geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei sind darauf das Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, das Datum des Fakultätsratsbeschlusses über die Zuerkennung der Lehrbefähigung, die Namen der Mitglieder des Habilitationsausschusses und Gutachterinnen und Gutachter sowie das Zeichen der Technischen Universität Berlin im Bibliotheksverkehr (D 83) anzugeben. Die Frist kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan verlängert werden.

(2) Sobald die Unterlagen gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellt worden sind, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden die Urkunde aus, mit der die Fakultät ihr oder ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat beschlossen wurde, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Berlin. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Habilitation vollzogen, d.h. der Habilitandin oder dem Habilitanden die Lehrbefähigung zuerkannt.

§ 12 - Rücknahme des Habilitationsantrages

Die Habilitandin oder der Habilitand kann unabhängig von den Fällen des § 4 Abs. 5 und § 9 Satz 3 den Habilitationsantrag bis zum Eingang des ersten Gutachtens über die Leistungen in der Forschung zurücknehmen. Der Habilitationsantrag gilt dann als nicht gestellt.

§ 13 - Abbruch des Habilitationsverfahrens

Unabhängig von den Fällen des § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 wird das Habilitationsverfahren durch Fakultätsratsbeschluss abgebrochen, wenn

1. die Habilitandin oder der Habilitand es ohne hinreichende Begründung versäumt oder ablehnt, einer zum Habilitationsverfahren an sie oder ihn ergangenen Aufforderung fristgemäß nachzukommen,
2. der Habilitandin oder dem Habilitanden vor der Habilitation im Habilitationsverfahren eine Täuschung nachgewiesen wird.

§ 14 - Information der Habilitandin oder des Habilitanden

Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die Habilitandin oder der Habilitand unverzüglich zu benachrichtigen. Fristüberschreitungen und ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

§ 15 - Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Fakultät.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

§ 16 - Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Fakultät ist befugt, die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Habilitationsverfahren im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Die Fakultät kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Die Habilitationsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Fakultätsrat oder in dessen Auftrag erstellt und bearbeitet.

(3) Innerhalb von drei Jahren nach Abschluß des Habilitationsverfahrens ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine Prüfungsakte zu gewähren. Die Fakultät bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 17 - Übergangsregelung

Für Habilitationsverfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet worden sind, gelten nach der Entscheidung der Habilitandin oder des Habilitanden die Regelungen dieser Ordnung oder die der bisher für sie gültigen Habilitationsordnung weiter.

§ 18 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Habilitationsordnungen der Fachbereiche Elektrotechnik vom 13. Juni 1993 (AMBl. TU Nr. 6/1993 - Einlage) und Kybernetik vom 8. November 1972 (ABl. 1973 S. 54) außer Kraft.“